

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe, Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (GVV-Kommunal-Versicherung, Stand: Januar 2008)

1. Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für die Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Bekleidungsstücken, Schultaschen, Lehrbüchern und Schreibmaterialien im Rahmen einer abgeschlossenen Garderobenversicherung für die zur Versicherung angemeldeten Personen. Vom Versicherungsschutz erfasst werden auch Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn diese durch den Vertrag mitversichert sind.

2. Versicherungsumfang und Versicherungsort

2.1 Versicherungsschutz besteht während der Teilnahme am Lehrplanmäßigen Unterricht oder der versicherten Veranstaltung an dem von der Schulleitung bestimmten Ort, an dem die versicherten Sachen abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt werden.

2.2 Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor müssen durch eine Sperrvorrichtung gesichert sein. Zubehörteile sind nur dann versichert, wenn sie durch Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrrad fest verbunden sind. Lose oder an den abgestellten Fahrrädern belassene Sachen, insbesondere auch Kleidungsstücke, sind nicht versichert.

2.3 Für Wertsachen, elektronische Geräte aller Art, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel wie Schecks und Wechsel, Geschäftspapiere und Urkunden aller Art, Fahrausweise oder Schlüsselbunde, ganz gleich wo sich diese Sachen befinden, wird kein Ersatz geleistet.

3. Ausschlüsse

3.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch

- vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Garderobenablegers oder Fahrradabstellers,
- höhere Gewalt, Kriegereignisse, innere Unruhen, Streiks und Kernenergie,
- Witterungseinflüsse, insbesondere Regennässe.

3.2 Ersatzleistung wird auch nicht gewährt, soweit eine Hausrat-, Fahrrad- oder Fahrzeugversicherung eintrittspflichtig ist. Ausgeschlossen ist auch das Beförderungsrisiko der versicherten Sachen aus Anlass von Fahrten.

[...]

5. Entschädigungsberechnung

5.1 Bei Zerstörung und Verlust ersetzen wir den Zeitwert, bei Beschädigung die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zum Zeitwert der versicherten Sachen.

5.2 Zum Nachweis des Zeitwertes ist der Anschaffungswert durch Kaufbeleg zu führen und, soweit nicht mehr vorhanden, durch eine Zeitschrift.

5.3 Bei Beschädigung sind zusätzlich die Reparaturkosten durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

5.4 Zur Ermittlung des Zeitwertes werden die Abzüge wegen der Wertminderung vom Anschaffungswert nachstehend festgelegt:

- bis zu einer einjährigen Gebrauchsdauer keine Wertminderung
- bis zu einer Gebrauchsdauer bis zu zwei Jahren 25 v.H.
- bis zu einer Gebrauchsdauer bis zu drei Jahren 50 v.H.
- bis zu einer Gebrauchsdauer bis zu vier Jahren 60 v.H.
- bis zu einer Gebrauchsdauer von vier und mehr Jahren 75 v.H.

des Anschaffungswertes.

Die Obergrenzen der Entschädigung für die versicherten Sachen ergeben sich aus der Vereinbarung mit Ihnen.

[...]

7. Obliegenheiten im Schadenfall

7.1 Jedes Schadenereignis, für das eine Leistung verlangt wird, ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen.

7.2 Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 200,- Euro, ist das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Der Anspruchsteller hat den Nachweis über den Wert der versicherten Sache zu führen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann.

7.4 Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind Sie und der Anspruchsteller verantwortlich.

8. Leistungsfreiheit nach Obliegenheitsverletzung

8.1 Wird eine Obliegenheit im Schadenfall vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie/hat der Anspruchsteller zu beweisen.

8.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie/der Anspruchsteller nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

8.3 Verletzen Sie/der Anspruchsteller eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie/den Anspruchsteller durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

[...]